Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am TT.MM.JJJJ die folgende

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Hundesteuer

beschlossen.

Artikel I

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 90,00 EUR und für jeden weiteren Hund 180,00 EUR.

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 Abs. 2 Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als 1. Hunde.

3. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300,00 EUR.

4. Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung über das Halten und Führen von Hunden vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) gefährlich sind.

Artikel II

§ 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.

2. Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

3. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

Artikel III

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Offenbach am Main, den TT.MM.JJJJ
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister